

Zeitschrift: Schweizerische Zeitschrift für Forstwesen = Swiss forestry journal = Journal forestier suisse
Herausgeber: Schweizerischer Forstverein
Band: 46 (1895)
Rubrik: Forstliche Nachrichten = Chronique forestière

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 14.03.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Forstliche Nachrichten — *Chronique forestière.*

Bund — *Confédération.*

Haftpflicht beim Holztransport. (Bundesrat vom 4. Juni 1895.) Das von Herrn *Lorenz Joos* auf Meiersboden, Gemeinde Churwalden, betriebene Fuhrhaltereigewerbe wurde für die Zeit von Anfang Dezember 1893 bis Ende Februar 1894 als den Bestimmungen des erweiterten Haftpflichtgesetzes vom 26. April 1887 unterstellt erklärt, gestützt auf folgende Erwägungen:

Gemäss Art. 1, Ziff. 2 b des erweiterten Haftpflichtgesetzes vom 26. April 1887 sind Fuhrhaltereien, sobald sie durchschnittlich mehr als fünf Arbeiter beschäftigen, den Bestimmungen dieses Gesetzes unterstellt. Durch eine von den kantonalen Behörden veranlasste amtliche Untersuchung ist nun festgestellt, dass im Geschäft Joos anfänglich sieben, später sechs Fuhrleute, sowie durchschnittlich mehr als *fünf* Ablader verwendet wurden. Die Einrede des Herrn Joos, dass der Holztransport nicht unter den Begriff „Fuhrhaltereie“, subsumiert werden könne, sondern zum forstwirtschaftlichen Betriebe zu rechnen sei, ist nicht stichhaltig, da der Bundesrat schon zu wiederholten Malen sich im gegenteiligen Sinne ausgesprochen und auch ausdrücklich erklärt hat, dass wohl das Fällen des Holzes und das Beschlagen desselben an Ort und Stelle zu diesem zu zählen sei, nicht aber der Transport des Holzes.

Responsabilité civile par rapport au transport des bois. (Conseil fédéral du 4 juin 1895.) L'entreprise de transport de *Lorenz Joos*, à Meiersboden, commune de Churwalden (Grisons), a été soumise, pour la période du commencement de décembre 1893 à la fin de février 1894, aux dispositions de la loi sur l'extension de la responsabilité civile du 26 avril 1887, en vertu des considérations suivantes:

D'après l'article 1^{er}, 2^{me} alinéa, lettre *b*, de la loi précitée, les entreprises de transport sont soumises aux dispositions de cette loi, dès qu'elles occupent plus de cinq ouvriers en moyenne. Or, une enquête ouverte par les autorités cantonales a établi que l'entreprise Joos avait employé au commencement sept voituriers, plus tard six et, en moyenne, plus de *cinq* déchargeurs. L'objection de Joos que le transport du bois ne saurait être compris dans la notion de voiturage, mais doit rentrer dans celle d'exploitation forestière, ne porte pas, le Conseil fédéral ayant, maintes fois, soutenu le contraire et ayant même expressément déclaré que le fait d'abattre du bois et de le couper sur place rentrait bien dans l'exploitation forestière, mais non celui de le transporter.

Holzarten - Karte. Um zu einem klaren Ueberblick über die geographische Verbreitung der wichtigsten Waldbäume in der Schweiz zu gelangen, regt das eidg. Oberforstinspektorat die Aufnahme einer schweizerischen Holzartenkarte an. Der Anfang soll mit Erhebungen über das

Vorkommen der *Lärche*, der *Arve* und der *zahmen Kastanie* gemacht werden, welche Daten, eingetragen in die Generalkarte im Massstabe von 1 : 250,000, an der schweiz. Landesausstellung in Genf zur Darstellung gebracht werden sollen.

Revision von Art. 24 der Bundesverfassung. Die nationalrätliche Kommission beantragt, in Absatz 1 von Art. 24, entsprechend dem Beschluss des Ständerates, die Worte „im Hochgebirge“ zu streichen, dagegen Absatz 2 beizubehalten und nur den Ausdruck „Wildwasser“ durch „Gewässer“ zu ersetzen.

Kantone — Cantons.

Bern. Personalnachrichten. Als Kreisförster des Forstkreises Münster hat der Regierungsrat am 4. d. M. gewählt Herrn *Emil Neuhaus* von Biel, seit 1892 Adjunkt der kantonalen Forstdirektion in Bern. — Zur Wiederbesetzung der dadurch frei werdenden letztern Stelle ist Herr Forstverwalter *Alois Benoit* in Büren in Aussicht genommen.

— (Korresp.) Holzschlagsbewilligungen. Wie bisweilen Forstpersonal und Forstverwaltungen öffentlich getadelt werden können, selbst wenn dazu auch nicht die mindeste wirkliche Berechtigung vorliegt, zeigt neuerdings wieder eine Korrespondenz in Nr. 33 der „Bernische Blätter für Landwirtschaft“.

In derselben wird nämlich Klage geführt über die den Privatwaldbesitzern bei der Auswirkung von Holzschlags-Bewilligungen verursachten Kosten und gegen die Forstdirektion der Vorwurf erhoben, es fallen ihr diese Zustände insofern zur Last, als sie die Vorlage eines neuen Forstgesetzes unnütz verzögere.

Wenn man, wie fraglicher Einsender dies thut, zu einer Kostensumme von Fr. 12—20 gelangen will, so muss man dabei rechnen:

1. die Auslagen für Anfertigung des Gesuches;
2. die Kosten der vorgeschriebenen Veröffentlichung des beabsichtigten Schlages;
3. die Gebühren der forstamtlichen Untersuchungen.

Zu 1. ist zu bemerken, dass die Anforderungen hinsichtlich der Abfassung derartiger Begehren so niedrig gestellt sind, dass selbst der in schriftlichen Arbeiten ungeübte mit Leichtigkeit ein solches Gesuch abfassen kann und es daher ganz überflüssig ist, damit Notare oder andere Geschäftsleute zu betrauen. Wenn einer dies aus Bequemlichkeit gleichwohl thut, so mag er auch die betreffenden Kosten tragen.

Die Vorschrift der öffentlichen Bekanntmachung von Holzschlägen, deren Anfall zum Verkaufe bestimmt ist, kann nicht als forstpolizeiliche Massnahme betrachtet werden. Sie hat vielmehr den Zweck, zu verhindern, dass der Wert eines Privatwaldes ohne Vorwissen des betreffenden Pfandgläubigers vermindert werde. Der Nutzen der Publikation kommt somit nicht der Allgemeinheit, sondern dem betreffenden Waldbesitzer selbst zu gute, indem ohne jene Sicherheit sein Eigentum als Unterpfand einen geringern Wert besässe.

Was endlich den dritten Punkt betrifft, so ist zu bemerken, dass nach dem ausdrücklichen Wortlaut der Polizeivorschriften vom Jahre 1853 für alle Holzschlaggesuche, die vor dem 1. November einlangen und während der Monate Oktober, November und Dezember untersucht werden können, gar keine diesbezüglichen Auslagen zu bestreiten sind. Der Waldbesitzer hat es somit vollständig in der Hand, auch diese Unkosten zu vermeiden. Uebrigens sind letztere minim, trotzdem nicht nur zur Anzeichnung des Schlages, sondern auch später noch zur Konstatierung der Verjüngung der Schlagfläche eine 1—2malige Begehung notwendig ist.

Ganz ungereimt erscheint endlich die Behauptung, die Forstdirektion sei schuld daran, dass dem Grossen Räte kein Entwurf zu einem neuen Forstgesetz vorliege. Bekanntlich wurde ein solcher bereits im Jahre 1885 der gesetzgebenden Behörde unterbreitet und von derselben im Frühjahr 1886 mit ganz unwesentlichen Abänderungen in artikelweiser Beratung angenommen. Einzig die Strafbestimmungen gaben zu Einwendungen Anlass, weil man glaubte, dieselben entsprechen nicht vollkommen den heutigen Ansichten in Strafsachen. Der betreffende Abschnitt wurde daher zur Umarbeitung zurückgewiesen, im Mai 1887 aber das ganze Gesetz vom Regierungsrat zurückgezogen, hauptsächlich deshalb, weil von der Bundesversammlung ein Postulat erheblich erklärt worden war, welches den Bundesrat einlud, die Frage zu studieren, ob nicht die forstpolizeiliche Oberaufsicht des Bundes auf die ganze Schweiz ausgedehnt werden sollte. Bekanntlich liegt seit dem Jahre 1893 eine bundesrätliche Botschaft vor, welche fraglicher Anregung beipflichtet, und werden beide Räte in nächster Zeit über diese Frage entschieden haben. Ob unter diesen Umständen die Forstdirektion wirklich die Aufgabe hatte, dahin zu wirken, dass dem Volke ein neues Forstgesetz vorgelegt werde, um dasselbe eventuell sofort nach seiner Annahme wieder aufheben zu müssen, mag jeder Unbefangene selbst beurteilen. F.

Graubünden. Kreisförserversammlung. Von den Versammlungen, welche die bündnerischen Kreisförsler alljährlich jeweilen am Maienmarkte und am St. Andreasmarkt in Chur abhalten, fand die erstere am 16. und 17. vorigen Monats statt. Mit Ausnahme eines einzigen hatten sich zu dieser von Herrn Kantonsforstinspektor *von Tscharner* geleiteten Konferenz sämtliche Kreisförsler eingefunden. Hauptgegenstand der Besprechung bildete die unlängst erlassene neue Instruktion für die Neutaxation der Wälder zu Steuerzwecken, indem laut Beschluss des Grossen Rates auf die mit dem 1. Oktober 1895 beginnende allgemeine neue Steuerperiode eine vollständige Neuberechnung der in den Waldungen liegenden Kapitalien durchgeführt werden soll.

Ausland — Etranger.

Frankreich. Invasion des Kiefernspinners. In der Champagne crayeuse ist während der Jahre 1893 und 1894 der Kiefernspinner so verheerend aufgetreten, dass die Vernichtung von ca. 15.000

ha. durch Pflanzung begründeter Kiefernbestände befürchtet wird. Von künstlichen Mitteln zur Bekämpfung der Kalamität verspricht man sich keine grossen Erfolge, sondern erwartet dieselben hauptsächlich von der Vertilgung des schädlichen Insektes durch Schlupfwespen und Krähen.
(Revue des Eaux et Forêts).

Bücheranzeigen — Bibliographie.

(Nachstehend angeführte Bücher sind vorrätig in der Buchhandlung Schmid, Francke & Co. in Bern. — Les livres indiqués ci-après se trouvent en vente à la librairie Schmid, Francke & Co. à Berne.)

Neu erschienene Bücher — Livres nouveaux.

Mündener Forstliche Hefte. Herausgegeben in Verbindung mit den Lehrern der Forstakademie Münden von *W. Weise*, königl. preuss. Oberforstmeister und Direktor der Forstakademie Münden. Siebentes Heft. Berlin. Verlag von *Julius Springer*. 1895. Preis Fr. 5. 35.

Jahrbuch des Schlesischen Forstvereins für 1894. Herausgegeben von *Schirmacher*, königl. Oberforstmeister, Präsident des Schlesischen Forstvereins. Breslau. *E. Morgenstern*. 1895. 335 S. 8°. Preis Fr. 6. 70.

Lehrbuch der mitteleuropäischen Forstinsektenkunde von Dr. *J. F. Judeich*, weiland k. Sächs. Oberforstrat und Direktor der Forstakademie zu Tharand und Dr. *H. Nitsche*, Professor der Zoologie an der Forstakademie zu Tharand. Als 8. Auflage von Dr. *J. T. C. Ratzeburgs* „Die Waldverderber und ihre Feinde“ in vollständiger Umarbeitung herausgegeben. IV. Abteilung (Schluss). Mit einer Buntdrucktafel und 85 Textillustrationen. Wien. *Ed. Hölzel*. 1895. 495 S. gr. 8°. Preis Fr. 22. 70; komplett Fr. 60.

Gemeinfassliche praktische Pilzkunde für Schule u. Haus. Von *Fr. Stendel*. Mit 22 den Text erläuternden, treu nach der Natur gemalten Illustrationen auf 14 Tafeln in Farbendruck. Tübingen. Verlag der *Osiander'schen* Buchhandlung. Ausgabe A: Text mit Wandtafel zum Aufhängen in Mappe Fr. 4. Ausgabe B: Text und Tafeln zusammen kartonniert, 46 S. gr. 8°. Fr. 3. 35.

Die schädlichen Forst- und Obstbaum-Insekten, ihre Lebensweise und Bekämpfung. Praktisches Handbuch für Forstwirte und Gärtner von *Gustav A. O. Henschel*, k. k. Forstrat, o. ö. Professor a. d. k. k. Hochschule für Bodenkultur, Mitglied der k. k. Prüfungskommission f. Lehramts-Kandidaten land- und forstwirtschaftl. Mittelschulen, Docent a. k. k. Technolog. Gewerbe-Museum etc. Dritte, neubearbeitete Auflage. Mit 197 Textabbildungen. Berlin.